Mietbedingungen
für die Benutzung der Teckhalle

Allgemeines zum Antrag

Der Antrag kann **innerhalb 14 Tage** nach Abgabe im Rathaus noch **geändert werden**. Danach sind **keine Änderungen mehr möglich**. Für den Mieter stehen, nach Ablauf der Frist nur die Räume zur Verfügung, die zu diesem Zeitpunkt angemietet wurden.

Weitere Details sind direkt mit dem Hausmeister, Herr Alexander Obenauer, Tel.: 0170 / 5905064 , abzuklären. Bitte setzen Sie sich **mindestens 1 Woche** vor Ihrer Veranstaltung mit unserem Hausmeister in Verbindung.

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung über die Benutzung der Teckhalle erhoben. Für die evtl. notwendige Gestattung
nach § 12 Gaststättengesetz wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben. Hierüber erfolgt eine besondere Rechnung nach Veranstaltungsende. Schäden an der Halle und den Einrichtungsgegenständen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
Sie erhalten innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf dem Rathaus eine Bestätigung oder Absage.

Wir weisen darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anmietung öffentlicher Räume (Zulässigkeit der Anmietung, Gebührenhöhe etc.) von der Person des Antragstellers abhängen. Wird der Antrag hierbei offensichtlich oder nachweisbar in falschem oder fremdem Namen, d.h. für eine andere Person, gestellt, um entweder den Raum überhaupt anmieten zu können oder eine reduzierte Gebühr zu erhalten, behält sich die Stadt als Vermieter vor, die doppelte Gebühr zu erheben. Dies ist auch dann der Fall, wenn dieser Sachverhalt erst nach der Veranstaltung festgestellt wird.

Technik

In der Teckhalle stehen einige Technische Geräte für die Mieter zur Verfügung. Die Benutzung der Technik ist ausschließlich durch unseren Techniker oder einer anderen befugten Person, die von unserem Techniker bestimmt wurde, nutzbar.

Überlassungsbedingungen

Die Halle darf nur von Owener Bürger (mind. 1 Jahr in Owen wohnhaft) und Owener Vereinen angemietet werden. Der Gemeinderat behält sich evtl. Ausnahmegenehmigungen vor.
Die Personenzahl darf maximal betragen:

a) bei Betischung und Bestuhlung 576 Personen
b) bei reiner Bestuhlung 996 Personen
c) ohne Betischung und Bestuhlung 1.200 Personen

Wird durch zusätzliche Einbauten (Bühne) die Hallenfläche verkleinert, muss die Besucherzahl im Verhältnis der Verkleinerung zur Hallengröße verringert werden. Nähere Angaben sind dem Betischungs- und Bestuhlungsplan zu entnehmen, der im Regieraum aushängt!

1. Im gesamten Gebäude besteht RAUCHVERBOT!
2. Die Polizeistunden sind einzuhalten. Allgemeine Sperrzeit 2 Uhr, in der Nacht zu Sa und zum So 3 Uhr.
3. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sich die Besucher ab 22.00 Uhr im Gebäude aufhalten und die Lärmbelästigung der Nachbarschaft so gering wie möglich gehalten wird. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
4. Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen sind spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung dem Bürgermeisteramt schriftlich 10 Ordnungskräfte sowie der verantwortliche Ansprechpartner, der während der Veranstaltung anwesend sein muss, zu benennen.
5. Die Küche und die Kücheneinrichtungen sind vom Mieter der Halle auf seine Kosten zu reinigen.
6. Die weiteren Vorschriften der Benutzungsordnung für die Teckhalle sind einzuhalten.
7. Für die Bestuhlung und Betischung dürfen nur die in der Halle vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden.
8. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen. Sauberes Papier, Glas und Kartonagen sind vom Veranstalter selber zu den im Ort bereitgestellten Wertstoffcontainern zu bringen.
9. Werden bei einer Veranstaltung die Außenanlagen der Teckhalle durch Müll verunreinigt, muss dieser vom Mieter/Veranstalter beseitigt werden.
10. Brandverhütungsmaßnahmen:
    Die Veranstaltung ist vom verantwortlichen Mieter so zu organisieren, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Bestimmungen der Brandschutzverordnungen für die Teckhalle sind zu beachten und gelten entsprechend.
11. Es ist ausschließlich Dekorationsmaterial mit dem Prädikat schwerentflammbar“ zu verwenden.
12. Aschenbecher sind nur in dafür vorgesehene nicht brennbare Behälter, die für andere Entsorgungszwecke nicht verwendet werden dürfen, zu entleeren.
13. Verwendete elektrische Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
14. Die Verwendung von Kerzen und offenem Licht obliegt einer ständigen Aufsicht. Es sind nichtbrennbare Unterlagen zu verwenden; auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Gegenständen(z.B. Möbel, Vorhänge, Dekorationen) ist zu achten.
15. Beleuchtungskörper dürfen nicht mit entflammbaren/brennbaren Materialien abgedeckt werden.
16. Elektrische Geräte, insbesondere in der Küche, dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden und müssen nach Benutzung sofort wieder ausgeschaltet werden.
17. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrzufahrtsflächen, die Zugänge zu Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie zu sonstigen Sicherheitsanlagen müssen ständig auf voller Länge und Breite freigehalten werden.
18. Die Verbindungen zwischen Teckhalle und Südanbau sind stets geschlossen zu halten.

19. Nach der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen. Angefallener Müll ist brandsicher außerhalb des Gebäudes zu entsorgen (Siehe Ziffer 8.) Ein anschließender Kontrollgang durch das Gebäude ist durchzuführen.

Haftungsausschlussvereinbarung
bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume und die Geräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vor-sätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

Gestattung für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft gemäß § 12 des Gaststättengesetzes

a) Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung und werden Speisen und Getränke verabreicht,
ist eine entsprechende Gestattung auf dem Rathaus zu beantragen.
b) Ruhestörender Lärm ist soweit wie möglich zu vermeiden.
c) Sämtliche Personen, die mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigt sind, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
d) Preistafeln sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.